
SPORTVEREIN WARNEMÜNDE 1949 E.V.
PARKSTRASSE 45 - SPORTPLATZ, 18119 ROSTOCK - WARNEMÜNDE

SATZUNG

DES SPORTVEREINS WARNEMÜNDE 1949 E.V.

§ 1	NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4	MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN	3
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8	AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE.....	5
§ 9	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§ 10	FINANZEN.....	6
§ 11	ORGANE DES VEREINS.....	7
§ 12	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 13	STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	8
§ 14	DER VORSTAND.....	8
§ 15	ERWEITERTER VORSTAND.....	9
§ 16	JUGENDAUSSCHUSS	9
§ 17	ARBEIT IN DEN ABTEILUNGEN.....	10
§ 18	VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT	11
§ 19	DATENSCHUTZ IM VEREIN	11
§ 20	KASSENPRÜFER	12
§ 21	AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§ 22	VEREINSORDNUNGEN	12
§ 23	GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	12

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der 1949 in Warnemünde gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Warnemünde 1949 e. V.**, kurz SVW genannt.
Er hat seinen Sitz in Rostock-Warnemünde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen und unter VR180 registriert.
Der Verein wird beim Landessportbund unter der Nummer 030551 geführt.
- (2) Die Farben des SVW sind Rot und Weiß. Im Vereinslogo sind die Ansicht des Leuchtturms und des Teepotts von Warnemünde, sowie der Vereinsname enthalten.
- (3) Das Vereinslogo darf für Werbezwecke, welche den Satzungszwecken entsprechen, verwendet werden. Diese Verwendung ist durch den Vorstand bestätigen zu lassen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit sowie die Ausprägung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen
 - d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) Beteiligung an Kooperations-, Sport-, Start-, Spiel- und vergleichbaren Gemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - j) Unterstützung/Kooperation des Schul- und Studentensports
 - k) Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.
 - (3) Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.
Der Vorstand muss der Einstellung der Mitarbeiter zu zweidrittel zustimmen.
-

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Um seine Zwecke zu erreichen und soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist, kann der Verein:
 - a) Leistungsbereiche oder Leistungsabteilungen bilden.
 - b) Spielbetriebsgesellschaften gründen.
 - c) Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und seine Mitglieder vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

- (1) Der SVW ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und des Stadtsportbundes Rostock.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

ABSCHNITT 2 VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder im SVW können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinssatzung anerkennen und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter. Die ordentliche Mitgliedschaft wird bestätigt.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
- (2) ordentliche Mitglieder sind Personen, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
 - a) Diese Personen, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der jeweiligen Abteilung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anerkennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlägen zustimmen.
 - b) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (4) Als außerordentlich (fördernde) Mitglieder können dem Verein juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen beitreten, die den Verein und seine Aufgaben ideell, materiell und finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Kündigung ist der Abteilungsleitung schriftlich zum Quartalsende zu erklären. Sie muss einen Monat vor Quartalsende (28.02./ 31.05./ 31.08./ 30.11.) eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Abmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss vom oder Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

- (1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, der in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter erfolgt, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es massiv gegen die Interessen des SVW handelt oder seinem Ansehen beträchtlichen Schaden zufügt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann aus einem solchen Ausschluss keine zivil- oder strafrechtlichen Ansprüche geltend machen.
- (3) Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied mit bestehenden Verbindlichkeiten zwei Quartale in Rückstand ist. Die Streichung beschließt die Abteilungsleitung und informiert den Vorstand. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich über die Arbeit des Vorstandes sowie der Abteilungsleitungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in Absprache mit den betreffenden Abteilungen die Einrichtungen und Sportstätten des SVW, einschließlich der in Verwaltung bzw. Nutzung befindlichen Anlagen, zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zur Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Änderung der Anschrift
 - b) die Änderung der Bankverbindung
 - c) die Änderung beitragsrelevanter persönlicher Veränderungen.
- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es die Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Entsteht dem Verein ein Nachteil oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (5) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 FINANZEN

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
 - (2) Folgende Beträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - (3) Die Höhe der Beträge zu a.) und b.) aus Absatz 2 bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - (4) Die Abteilungen des Vereins können auf ihren Abteilungsversammlungen zur Abdeckung der Sportkosten die Entrichtung höherer Mitgliedsbeiträge beschließen, deren Höhe über dem des aus Absatz (2) beschrieben monatlichen Beitrag liegt. Der beschlossene Abteilungsbeitrag ist in der Abteilungsordnung festgeschrieben.
 - (5) Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern, auf deren Antrag hin, den bestehenden und künftigen abteilungsspezifischen Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Vorstand erhält eine Information über diese individuellen Anpassungen.
 - (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - (7) Für die Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Zuwendungen von Behörden u. Verbänden sowie weitere Geld- u. Sachzuwendungen annehmen.
-

ABSCHNITT 3 ORGANE DES VEREINS

§ 11 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Jugendausschuss
 - e) die Abteilungsversammlung

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie setzt sich aus Delegierten der Abteilungen zusammen. Jede Abteilung entsendet mindestens einen Delegierten. Die weitere Anzahl wird durch einen Delegiertenschlüssel in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
 - b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Änderungen der Satzung und der Ordnungen
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Aussprache über sonstige Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des 1. Halbjahres statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter.
- (7) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder beantragen.
- (9) Die Abstimmungen in Mitgliederversammlungen erfolgen im Allgemeinen offen. Bei Wahlen erfolgt geheime Abstimmung, wenn eine solche von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
-

§ 13 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Bei Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (2) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilung sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 14 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern.
Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) bis zu vier weiteren Mitgliedern.Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden die vorstehend genannten Positionen a); b); c). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.
 - (2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Darunter müssen zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands sein.
 - (4) Die Verantwortung des Vorstands endet mit der Neuwahl nach vorhergehender Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, ist dieses Amt bis zur Neuwahl durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.
 - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
 - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Verfahrensabläufe und das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen regelt.
-

§ 15 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den gewählten Leitern der Abteilungen
- (2) Den Vorsitz des erweiterten Vorstandes führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Vereinsangelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorgegeben, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen oder vom Vorstand vorgelegt werden.
- (4) In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand über Angelegenheiten entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sofern der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Auffassung ist, dass die Angelegenheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung keinen Aufschub duldet.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird im Geschäftsjahr mindestens viermal zu Beratungen durch den Vorstand einberufen.

§ 16 JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Mitglieder bis 27 Jahre im Verein. Er besteht aus je einem Vertreter der Abteilungen und dem Jugendwart, der den Vorsitz führt.
- (2) Der Jugendausschuss beschließt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (5) Rechtzeitig vor Bekanntgabe der Nominierungsfrist der Wahlversammlung im Sportverein, wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuss und schlägt aus diesem Personenkreis einen Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vor.

§ 17 ARBEIT IN DEN ABTEILUNGEN

ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit gegründet und bestehende Abteilungen aufgelöst werden.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

- (3) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren eine Abteilungsleitung, die aus folgenden Ämtern besteht:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Kassenwart der Abteilung,
 - d) und weiteren Mitgliedern der AbteilungsleitungUm eine kontinuierliche Arbeit im Verein zu gewährleisten, finden die Wahlen zur Abteilungsleitung zeitversetzt zur Wahl des Vorstands statt. Somit muss diese Wahl mindestens 1 Jahr und maximal 2 Jahre danach durchgeführt werden.
- (4) In der Funktion des Abteilungsleiters ist eine Personalunion mit anderen Ämtern innerhalb der Abteilungsleitung unzulässig. In der Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters ist eine Personalunion zulässig. Abweichende Regelungen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
- (5) Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung und deren Funktion wird in der Abteilungsordnung festgelegt; diese kann auch festlegen, dass die Abteilungsleitung keine weiteren Mitglieder umfasst.
- (6) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen vom Vorstand bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl stattzufinden.
- (7) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung.
- (8) Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise wiederholt gegen diese Satzung verstößt;
 - c) die finanzielle Situation/ (wirtschaftlichen Verhältnisse) der Abteilung die Gemeinnützigkeit gefährden.
- (9) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

ABTEILUNGSLEITER

- (10) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins für die Abteilung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (11) Der Abteilungsleiter hat das Recht, im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen personellen und materiellen Mittel, den Sport innerhalb der Abteilung selbst zu gestalten. Maßnahmen der Abteilung, die der Vereinsatzung entgegenstehen oder mit übergeordneten Interessen des Vereins nicht vereinbar sind, können vom Vorstand aufgehoben werden.

ABSCHNITT 4 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER,

AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann auf Bitten der Abteilungsleitungen und bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 19 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, sowie zur Sicherung, Durchführung und Dokumentation eines aktiven Vereinslebens werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
 - (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
-

§ 20 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung des Vorstands beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen, Bankkonten und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt, prüfen diese einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Anschließend beantragen bei sie, bei ordnungsgemäßer Führung, in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22 VEREINSORDNUNGEN

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Ehrungsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - e) Jugendordnung
 - f) AbteilungsordnungenAbteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands und treten erst nach dieser in Kraft. Die in Absatz [1a) - f)] aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.
- (3) Für die Tätigkeit der Organe des Vereins, der Kassenprüfer und der Mitglieder sind zu dieser Satzung auch alle erlassenen Ordnungen des SVW verbindlich.

§ 23 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Sportvereins Warnemünde 1949 e.V. am 18.05.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige am 25.04.2019 beschlossene Satzung.
 - (2) Diese Satzung ist ab sofort gültig und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
-